

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma concert-logistics GmbH** (nachfolgend auch cl oder Vermieter genannt)

## **§ 1 Geltung der Bedingungen**

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote des Vermieters erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Abholung bzw. dem Aufbau der Mietsache gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Mieters unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.

Die Bedingungen gelten a) für reine Miete und b) für schlüsselfertige Vermietung (Anmietung mit Transport und Auf- und Abbau durch Personal von cl) einschließlich aller Kosten, wobei Sondervorschriften für die jeweilige Vertragsart mit a) bzw. b) gekennzeichnet sind.

Nebenabsprachen und abweichende Bestimmungen müssen durch cl ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Mitarbeiter von cl sind nicht befugt, Nebenabsprachen zu machen oder Zusicherungen abzugeben, die über den schriftlichen Inhalt des Vertrages hinausgehen.

Im Fall der reinen Miete a) wird ausdrücklich auf die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften verwiesen. U.a. ist das Tragen von Schutzhelmen und Sicherheitsschuhen beim Auf- und Abbau unabdingbar.

## **§ 2 Angebot und Vertragsschluss**

1. Die Angebote des Vermieters sind freibleibend. Mit schriftlicher oder mündlicher Auftragserteilung oder Rücksendung des unterschriebenen Angebots und dieser AGB erklärt der Mieter verbindlich, einen Mietvertrag abschließen zu wollen. Der Vermieter ist berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Zugang anzunehmen. Der Vertrag kommt mit Zugang der schriftlichen (auch per Fax oder Email möglich) Bestätigung des Vermieters zustande.

2. Alle technischen Angaben, Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Eine Änderung der Modelle und Liefermöglichkeiten werden vorbehalten.

## **§ 3 Preise**

Getroffene Preisaussagen verstehen sich als Nettopreise in Euro zuzüglich der in der Bundesrepublik Deutschland gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer und gelten nur für das jeweilige Projekt. Die Preise nach Preisliste beziehen sich auf einen Veranstaltungs-/ Nutzungstag (maximal 24 Std.). Preise für längere Mietzeiten werden durch einen entsprechenden Tagessatz berechnet. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.

## **§ 4 Mietzeiträume**

1. Der Mieter ist bei der Übernahme der Mietsache verpflichtet, sich von deren Vollständigkeit und Funktion zu überzeugen. Die Übernahme gilt als Bestätigung des einwandfreien Zustandes und der Vollständigkeit der Mietsache. Bei Veranstaltungen gilt der Funktionstest nach dem Aufbau als Bestätigung.

2. Die Mietzeit beginnt bei a) mit der Verladung und endet mit dem vereinbarten Tag des Wiedereingangs der Mietgegenstände und bei b) mit dem Aufbaubeginn und endet mit dem Abbauende des Mietgegenstandes.

3. Die vereinbarte Mietzeit ist einzuhalten, ansonsten hat der Mieter unverzüglich den Vermieter in Kenntnis zu setzen. Für jede Mietzeitüberschreitung behält sich der Vermieter vor, die

Mietzeitüberschreitung abzulehnen oder einen zusätzlichen Mietpreis zu verlangen. Etwaige weitere Schadensersatzansprüche werden hiervon nicht berührt.

4. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die dem Vermieter die Leistung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen, hat der Vermieter auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Vermieter wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

## **§ 5 Pflichten des Mieters**

1. Die Mietgegenstände sind pfleglich zu behandeln und dürfen ausschließlich von fachkundigem oder unterwiesenem Personal aufgestellt, bedient und abgebaut werden. Es sind die gerätespezifischen Bedienungs- und Aufbauanleitungen anzuwenden. Bei übermäßigen, unsachgemäßen und zweckfremden Gebrauch kommt es automatisch zur Kündigung und Vertragsbeendigung, so dass die Mietgegenstände auf Verlangen sofort an den Vermieter zurückzugeben sind.

2. Die Mietgegenstände sind im sauberen, einwandfreien und geordneten Zustand zurückzugeben. cl behält sich das Recht vor, Verschleißteile oder Mehraufwand für Reparaturen/Reinigung nachträglich in Rechnung zu stellen.

3. Der Mieter haftet während der gesamten Mietzeit (von der Abholung bis zur Rückgabe oder vom Aufbaubeginn bis zum Abbauende) für alle von ihm vertretenen Sach- und Personenschäden, die durch den Betrieb oder Gebrauch der Mietsache entstehen.

Der Mieter haftet für Beschädigungen, Verluste oder ähnliches der Mietsache bis zur Höhe des Neuwertes der Mietsache. Der Mieter ist verpflichtet, das allgemeine mit der jeweiligen Mietsache verbundene Risiko (wie z.B. Verlust, Diebstahl, Beschädigung, Veranstalterhaftpflicht) ordnungsgemäß und ausreichend zu versichern und dies dem Vermieter nachzuweisen.

4. Zum Schutz der Mietgegenstände sind geeignete Absperrungen und Sicherheitspersonal einzusetzen, wobei nach der Veranstaltungsart differenziert werden muss (z.B. Klassik, Pop, Rock, Heavy Metal). Technische Anlagen für Tontechnik, Lichttechnik und Videotechnik sind vor dem Einfluss von Wind, Sonne, Regen, Staub und Publikumseinflüssen zu schützen.

5. Die für den Betrieb der Mietgegenstände notwendige Stromversorgung hat der Mieter durch die fachkundige Elektroinstallation einer Elektrofirma bereit zu stellen. Bei Stromausfall, Unterbrechungen und Spannungsschwankungen können Störungen und Beschädigungen an den Mietgegenständen entstehen für die der Mieter dann haftet.

6. Der Mieter sorgt bei dem von ihm bereitzustellenden Personal für die notwendige Unfall- und Sozialversicherung. Außerdem hat der Mieter für eine angemessene Arbeitskleidung und persönliche Schutzausrüstung (wie z.B. Sicherheitsschuhe, Schutzhelm, Absturzsicherung, eventuell Regenschutzkleidung) zu sorgen und ist für deren Arbeitsschutz und Arbeitszeit verantwortlich.

7. Die Regelungen der Versammlungsstättenverordnung bzw. der Sonderbauverordnung des jeweiligen Bundeslandes sind einzuhalten. Der Mieter ist verpflichtet, alle notwendigen behördlichen Genehmigungen einzuholen und deren Auflagen bzw. gesetzliche Vorschriften zu erfüllen.

## **§ 6 Haftung des Vermieters**

1. Sämtliche Schadensersatzansprüche des Mieters sind unabhängig von der Pflichtverletzung ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

2. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Vermieter für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren Schadens. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen, aus Schadensersatzansprüchen Dritter sowie auf sonstige mittelbare und

Folgeschäden können nicht verlangt werden, es sei denn, ein vom Vermieter garantiertes Beschaffenheitsmerkmal bezweckt gerade, den Käufer gegen solche Schäden abzusichern.

3. Die Haftungsbeschränkungen und Ausschlüsse in den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für Ansprüche, die wegen arglistigen Verhaltens des Vermieters entstanden sind, sowie bei einer Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale und für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

4. Soweit die Haftung des Vermieters ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Vermieters.

## **§ 7 Zahlung**

1. Preise und Zahlungsmodalitäten werden für jedes Projekt gesondert vereinbart. Sollte dies nicht geschehen sein, gelten die Preise der jeweils gültigen Preisliste ohne Abzüge.

2. Soweit nichts anderes vereinbart, sind die Rechnungen des Vermieters 10 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar.

Der Vermieter ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Mieters Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen, und wird den Mieter über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist der Vermieter berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

3. Befindet sich der Mieter in Zahlungsverzug, so ist der Vermieter ab diesem Zeitpunkt berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen. Ein weiterer Verzugschaden, beispielsweise durch die Einschaltung eines Inkassobüros bzw. Rechtsanwalts, ist ebenfalls von dem Mieter zu tragen.

4. Wenn dem Vermieter Umstände bekannt werden, die die Zahlungsfähigkeit bzw. Kreditwürdigkeit des Mieters in Frage stellen, so ist der Vermieter berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen.

5. Der Mieter ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind.

6. Ist der Mieter mit einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung in Verzug, so entbindet dies ihn von seiner Leistungspflicht, ohne den Anspruch auf die Mietzahlung zu verlieren.

## **§ 7 Kündigung/ Rücktritt**

Die Parteien können von dem Vertrag grundsätzlich nicht zurücktreten oder kündigen, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund vor.

Ein wichtiger Grund liegt für den Vermieter insbesondere dann vor, wenn

- der Mieter mit der Erfüllung von vereinbarten Zahlungen in Verzug ist oder Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz des Mieters bevorsteht oder
- sich nach Vertragsschluss herausstellen sollte, dass der Mieter den Mietgegenstand für eine rechtsradikale Veranstaltung jeglicher Art nutzen möchte

Ein wichtiger Grund liegt für den Mieter insbesondere dann vor, wenn

- die Veranstaltung, für die der Mietgegenstand benutzt werden sollte, aus Gründen höherer Gewalt abgesagt wird oder werden muss

Bei Rücktritt bzw. Kündigung ist der Mieter verpflichtet, folgenden pauschalen Schadensersatz zu leisten.

- Bei Rücktritt bis 30 Tage vor Mietbeginn: 50% des Mietpreises.
- Ab 29. bis 08. Tag vor Mietbeginn: 70% des Mietpreises.
- Ab 07. Tag vor Mietbeginn: 100% des Mietpreises.

Kann der Mietgegenstand eines stornierten Auftrages kurzfristig zum gleichen Termin wieder vermietet werden, vermindert sich der pauschale Schadensersatz auf 20 % des vereinbarten Mietpreises.

Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Vermieter einen höheren oder der Mieter einen geringeren Schaden nachweist.

## **§ 8 Langfristig vermietete Gegenstände**

Sofern für Mietgegenstände die vereinbarte Mietzeit mehr als zwei Monate beträgt, gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Der Mieter verpflichtet sich, die vereinbarten Mietzahlungen pünktlich zum 1. eines Monats im Voraus zu entrichten und übernimmt alle Gebühren, Beiträge, Steuern und sonstigen Abgaben, die sich auf den Gebrauch oder die Haltung der Mietsache beziehen. Einschränkungen und Wegfall der Gebrauchsfähigkeit berühren die Zahlungsverpflichtung grundsätzlich nicht.
2. Der Mieter übernimmt während der Vertragsdauer alle Gefahren des Mietgegenstandes und hat den Mietgegenstand auf seine Kosten in ordnungsgemäßem und funktionsfähigem Zustand zu erhalten. Er ist zur Instandhaltung und Instandsetzung des Mietgegenstandes verpflichtet. Erforderliche Reparaturen und Ersatzteilbeschaffungen sind durch Fachfirmen ausführen zu lassen. Ist die Instandhaltung nicht möglich, wirtschaftlich nicht sinnvoll oder kommt die Mietsache abhanden, so wird der Vertrag beendet, wobei der Mieter alle ausstehenden Raten und eine eventuell vereinbarte Schlusszahlung zu leisten hat. Dies gilt auch bei höherer Gewalt und in Fällen der Überlassung an Dritte.
3. Der Mieter ist verpflichtet, die gesetzlich vorgeschriebenen technischen Überprüfungen und Wartungen des Mietgegenstandes selbständig und auf eigene Kosten durchzuführen. cl erteilt auf Anfrage des Mieters Auskunft über anstehende Prüfungs- und Wartungstermine.
4. Gibt der Mieter den Mietgegenstand zurück, ohne die in Absatz 3 und 4 geschuldeten Arbeiten vorgenommen zu haben, ist cl ohne weitere Mahnung und Fristsetzung berechtigt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Mieters vorzunehmen bzw. durch Dritte vornehmen zu lassen.
5. Der Mieter darf nur mit schriftlicher Einwilligung des Vermieters die Mietsache verändern, dessen Standort wechseln und ihn dauerhaft Dritten überlassen.
6. Die vorstehenden Verpflichtungen gelten auch ab dem Zeitpunkt, in welchem durch nachträglich vereinbarte Verlängerung die gesamte (vom ursprünglichen Mietbeginn an gerechnete) Mietzeit mehr als zwei Monate beträgt oder in welchem der Mieter die Mietsache aus sonstigen Gründen länger als zwei Monate in Besitz hat.
7. cl kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Mieter mit der Entrichtung der Vergütung für einen Mietzeitraum in Verzug ist oder wenn der Mieter mit der Entrichtung der Vergütung in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der die Höhe von einer Zahlungsrate erreicht.

## **§ 9 Urheberrechte**

Der Vermieter behält sich jederzeit das Recht vor, an Orten, an denen die Mietgegenstände des Vermieters stehen, zu Marketingzwecken des Vermieters Fotoproduktion, Videoaufnahmen usw. zu machen

### **§ 10 Rechte Dritter**

1. Der Mieter hat den Mietgegenstand von allen Belastungen, Inanspruchnahmen, Pfandrechten und sonstigen Rechtsanmaßungen Dritter freizuhalten. Er ist verpflichtet, cl unter Überlassung aller notwendigen Unterlagen unverzüglich zu benachrichtigen, wenn der Mietgegenstand dennoch gepfändet oder in irgendeiner anderen Weise von Dritten in Anspruch genommen wird. Der Mieter trägt die Kosten (insbesondere auch Kosten der Rechtsverfolgung), die zur Abwehr derartiger Eingriffe Dritter erforderlich sind.

2. Der Vermieter ist nur an den Vertrag mit dem Mieter gebunden und weist Rechte und Pflichten Dritter ab.

### **§ 11 Gerichtsstand und anzuwendendes Recht**

Sofern der Gesetzgeber im Einzelfall nichts anderes vorsieht, ist für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Erfüllungsort und Gerichtsstand der Geschäftssitz des Vermieters.

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Vermieter und Mieter gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die deutsche Sprache ist Vertrags- und Verhandlungssprache.

### **§ 12 Salvatorische Klausel**

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.

(Mit Datum Stempel / Unterschrift zurück an concert-logistics)

Datum

Stempel / Unterschrift

Zurück an  
concert-logistics  
Benedikt Otte  
zum Nordschacht 48  
D – 49497 Mettingen  
info@concert-logistics.com